



126626/EU XXIV.GP
Eingelangt am 02/10/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juli 2013
(OR. en)**

**8750/13
ADD 1**

**PV/CONS 20
AGRI 251
PECHE 167**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3234. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 22. April 2013 in Luxemburg**

3234. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI)
vom 22. April 2013 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 8445/13 PTS A 25)

22. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten	3
--	---

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 8444/13 PTS A 24)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) [erste Lesung] (GA + E)	3
2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft [erste Lesung] (GA)	4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG [erste Lesung] (GA + E)	4
4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) [erste Lesung] (GA+E)	5
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung) [erste Lesung] (GA)	6
6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft [erste Lesung] (GA + E)	7
7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission [erste Lesung] (GA+E)	9

LISTE DER TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 8384/13 OJ/CONS 20 AGRI 237 PECHÉ 142)

4. GAP-Reformpaket	10
5. Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik	11

*
* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN - ÖFFENTLICHE ANNAHME

(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates) [auf Vorschlag des Vorsitzes]

22. Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

7116/13 SOC 144 ECOFIN 168 EDUC 72 OC 122

Der Rat nahm den eingangs genannten Beschluss an (Rechtsgrundlage: Artikel 148 Absatz 2 AEUV).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 77/12 STATIS 106 ECOFIN 1090 UEM 345 CODEC 3081 OC 768
+ ADD 1 bis ADD 26

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 290 dahin gehend zu interpretieren ist, dass sie bei der Vorbereitung und Annahme von delegierten Rechtsakten autonom handelt. Diese Auslegung spiegelt sich auch in dem Standarderwagungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission beklagt daher, dass der Erwagungsgrund 16 von der Vereinbarung abweicht."

Erklärung Sloweniens

"Slowenien hat sich von Anfang an zu dem Hauptziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) bekannt. Die meisten Bedenken, die Slowenien zu dem Vorschlag der Kommission geäußert hat, sind im Laufe des Verfahrens berücksichtigt worden. Der Kompromiss stellt Slowenien daher nahezu völlig zufrieden.

Allerdings werden Slowenien nach der geltenden Verordnung (Verordnung über das ESVG 1995, Verordnung Nr. 2223/1996) sogenannte dauerhafte Ausnahmen für die Übermittlung der folgenden Statistiken gewährt: BIP nach dem Produktionsansatz in jeweiligen Preisen, vierteljährlich, für die Jahre 1995 bis 1999; Erwerbstätigkeit in Arbeitsstunden, für die Jahre 1995 bis 1999; Finanzierungskonten, für die Jahre 1995 bis 2001; Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen, für die Jahre 1995 bis 1999. Slowenien wird sich nach Kräften darum bemühen, die fehlenden Statistiken zu erstellen und die Lücken zu schließen, doch wird dies nicht für alle genannten Daten möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Finanzierungskonten und die Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen. Die für die Erstellung der genannten Statistiken erforderlichen Datenquellen sind nicht verfügbar und können nicht nachträglich geschaffen werden. Daher wird Slowenien nie in der Lage sein, diese Statistiken zu erstellen und der Verordnung nachzukommen. Slowenien enthält sich deshalb der Stimme."

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft [erste Lesung](GA)

PE-CONS 2/13 ENV 8 ONU 3 FORETS 1 AGRI 2 CODEC 10 OC 5

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG [erste Lesung](GA+E)

PE-CONS 1/13 ENV 7 ENER 3 TRANS 3 IND 2 ONU 2 AGRIFORET 2
ECOFIN 2 CODEC 8 OC 4
+ COR 1 (fi)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärungen der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 10 ihres ursprünglichen Vorschlags gestrichen worden ist. Im Interesse einer Verbesserung der Datenqualität und Transparenz in Bezug auf CO2-Emissionen und andere klimaschutzrelevante Informationen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist die Kommission jedoch damit einverstanden, diesen Aspekt stattdessen im Rahmen ihrer kommenden Initiative in Bezug auf die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Überprüfung von Emissionen aus der Schifffahrt zu behandeln, die sie im ersten Halbjahr 2013 annehmen wird. Die Kommission beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine Änderung der Verordnung vorzuschlagen."

"Die Kommission stellt fest, dass möglicherweise zusätzliche Vorschriften in Bezug auf die Einrichtung, Pflege und Änderung des EU-Systems für Strategien, Maßnahmen und Prognosen sowie die Erstellung vorläufiger Treibhausgasinventare erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Ab Anfang 2013 wird die Kommission diese Frage in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten prüfen und gegebenenfalls eine Änderung der Verordnung vorschlagen."

4. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 79/12 CONSUM 163 MI 852 JUSTCIV 381 CODEC 3130 OC 773

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der deutschen und der spanischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel Absatz 114 AEUV).

Erklärung Spaniens

"Seit Annahme der Empfehlungen von 1998 und 2001 hat Spanien sämtliche Initiativen zur alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten mitgetragen und wird die Einrichtung und den Ausbau von AS-Stellen im Einklang mit dem heute verabschiedeten Text weiterhin fördern.

Wir können jedoch dem Inhalt von Artikel 13 insofern nicht zustimmen, als er vorschreibt, dass Unternehmer, die zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben, die entsprechenden Informationen doppelt bereitstellen müssen.

Erstens müssen sie auf ihrer Website und in sämtlichen Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinweisen, dass sie zur Einschaltung der AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben. Zweitens müssen sie diese Information jedes Mal aufs Neue bereitstellen, wenn sie eine Beschwerde, die direkt bei ihnen eingereicht wurde, abweisen. Überdies müssen sie in diesen Fällen noch einmal angeben, ob sie die Stellen einschalten werden, obwohl sich dies aufgrund der Tatsache, dass sie sich bereits dazu verpflichtet haben bzw. dazu verpflichtet sind, von selbst versteht.

Auf der anderen Seite brauchen Unternehmer, die sich nicht zur Einschaltung einer AS-Stelle verpflichtet haben oder nicht dazu verpflichtet sind, wenn sie eine von einem Verbraucher direkt bei ihnen eingereichten Beschwerde abweisen, nur anzugeben, von welchen AS-Stellen sie erfasst werden, wobei sie gleichzeitig angeben müssen, ob sie diese Stellen einschalten wollen oder nicht, was gänzlich in ihr Belieben gestellt ist.

Um die doppelte Auflage zu umgehen, die nur für sie gilt, wenn sie sich bereits zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet haben, nicht aber, wenn sie dies nicht getan haben, werden die Unternehmer es vorziehen, sich nicht von vorneherein mit der Einschaltung von AS-Stellen einverstanden zu erklären. Auf diese Weise vermeiden sie, dass sie Informationen auf ihrer Website und in all ihren Verträgen bereitstellen müssen. Dies wird zudem neue Unternehmer dazu veranlassen, sich nicht von vorneherein zur Einschaltung von AS-Stellen zu verpflichten, um so die Informationen, die sie nach der Richtlinie beibringen müssen, zu vereinfachen.

Der Zweck der Richtlinie, nämlich den Einzelhandels-Binnenmarkt zu verbessern und den Verbrauchern Rechtsbehelfe zu bieten, indem AS-Stellen eingerichtet und die Abdeckung durch solche Stellen und ihre Verfügbarkeit verbessert werden, könnte unterlaufen werden, und was die Verstärkung des Verbraucherschutzes in Bezug auf den Zugang zur Justiz anbelangt, könnte die Wirkung negativ sein.

Das spanische Mediations- und Schiedsverfahren, das von der öffentlichen Hand verwaltet und finanziert wird, deckt nach nunmehr 20 Jahren das ganze Land und alle Wirtschaftssektoren ab. Über 80 % der Beschwerden, die bei unseren AS-Stellen eingehen, stammen von Unternehmen, die sich zur Einschaltung dieser Stellen verpflichtet haben und die jetzt durch den neuen Text genötigt sind, die entsprechenden Informationen doppelt bereitzustellen. Hierzu zählen die großen Telekommunikationsgesellschaften, bei denen rund 25 Millionen Beschwerden im Jahr eingehen und die zusammen über 60 Millionen Kunden haben, die monatlich eine Rechnung erhalten.

Spanien hat zu erkennen gegeben, dass es den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung des Rates unterstützt. Auch dem Vorschlag in der ursprünglichen Kommissionsfassung hätten wir ohne Zögern zugestimmt, denn er hätte dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der AS-Stellen zu erhöhen, da er alle Unternehmer zur Angabe entsprechender Informationen verpflichtet hätte. Aus den oben dargelegten Gründen werden wir uns aber bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie enthalten, weil wir die endgültige Fassung des Artikels 13 nicht akzeptieren können."

Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Auswirkungen von Artikel 13 Absatz 3

"Das Vereinigte Königreich befürchtet, dass eine derartige Verpflichtung zur Beibringung von Informationen für Unternehmer, die keinerlei Absicht haben, die AS zu nutzen, bei Unternehmern und Verbrauchern Verwirrung stiften, den Unternehmern unnötige Belastungen auferlegen und Probleme bei der Einhaltung und Durchsetzung schaffen wird. Die Auswirkungen dieser Vorschrift sollten von der Kommission genau beobachtet werden und in dem Bericht über die Anwendung der Richtlinie ausführlich behandelt werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) mit Artikel 114 als Rechtsgrundlage anzunehmen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass Artikel 12 der Richtlinie in den Geltungsbereich von Artikel 81 AEUV fällt; diese Rechtsgrundlage aus Titel V hätte folglich in der Richtlinie genannt werden sollen. In Anbe tracht der Tatsache, dass Artikel 12 gemäß Titel V erlassen wird, hätte diese Bestimmung nach Auffassung des Vereinigten Königreich aus der Richtlinie herausgelöst und in ein gesondertes Rechtsinstrument aufgenommen oder aus dem Wortlaut der Richtlinie entfernt werden sollen. Das Vereinigte Königreich hat sich für eine Beteiligung gemäß dem Protokoll Nr. 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entschieden, da es das mit Artikel 12 angestrebte Ziel akzeptieren kann."

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung) [ersteLesung] (GA)

PE-CONS 80/12 CONSUM 164 MI 853 JUSTCIV 382 CODEC 3131 OC 774

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel Absatz 114 AEUV).

6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 11/13 ENV 217 AVIATION 46 MI 203 IND 73 ENER 94
CODEC 592 OC 149

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Polens

"Während der Verhandlungen hat Polen immer wieder darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für einen *Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft* in der von der Europäischen Kommission unterbreiteten Form das Problem, das sich bei der Anwendung des ETS im Luftverkehrssektor stellt, nur teilweise löst. Nach Auffassung Polens wäre die Erfassung aller Flüge, d.h. sowohl die aus und in die EU als auch Flüge innerhalb der EU, die beste Lösung gewesen. Der mit dem Europäischen Parlament ausgetauschtes Text liefert zwar keine Antwort auf die Bedenken Polens, doch er ist darauf ausgerichtet, die weltweiten Klimaverhandlungen voranzubringen; deshalb wird sich Polen der Stimme enthalten.."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten – Insel Man, Vogtei Guernsey und Vogtei Jersey – ist bewusst, dass der Zweck der Fristaussetzung darin besteht, die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO im September 2013 zu verbessern. Dies findet die ausdrückliche Unterstützung dieser Gebiete. Ihnen ist zudem bewusst, dass die Einbeziehung bestimmter Drittländer (d.h. der überseeischen und abhängigen Gebiete sowie der EWR-/EFTA-Länder) die Verhandlungsposition der EU im Vorfeld der ICAO-Tagung stärkt.

Deshalb sind die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ausnahmsweise bereit zu akzeptieren, dass sie gemäß dem Fristaussetzungsvorschlag der Kommission zunächst weiterhin in das ETS-System der EU einbezogen werden, um die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO zu optimieren.

Sollte im September jedoch keine globale Einigung im Rahmen der ICAO erzielt werden, so schließt sich das Vereinigte Königreich der Auffassung der Regierungen der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete an, dass der Ausschluss der abhängigen Gebiete von der vorübergehenden Abweichung nicht als Präzedenzfall für eine Nachfolgeregelung gelten darf, die eventuell nach Auslaufen der vorübergehenden Maßnahme erforderlich wird.

In diesem Fall (d.h. keine globale Einigung im Rahmen der ICAO) erwartet das Vereinigte Königreich, dass die Kommission rechtzeitig umfassende Konsultationen mit allen betroffenen Parteien, also auch den unmittelbar der englischen Krone unterstellten Gebieten, einleitet, bevor sie einen Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Fristaussetzungsregelung unterbreitet."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert daran, dass gemäß Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG Einkünfte aus der Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten verwendet werden sollten, um den Klimawandel in der EU und in Drittländern zu bekämpfen, unter anderem zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der EU und in Drittländern, insbesondere in Entwicklungsländern, zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Eindämmung und Anpassung, insbesondere in den Bereichen Raumfahrt und Luftverkehr, zur Verringerungen der Emissionen durch einen emissionsarmen Verkehr und zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Gemeinschaftsregelung. Versteigerungseinkünfte sollten auch zur Finanzierung von Beiträgen zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien und für Maßnahmen gegen die Abholzung von Wäldern eingesetzt werden.

Die Kommission stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über Maßnahmen zur Verwendung der Einkünfte aus der Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten, die nach Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG getroffen werden, informieren müssen. Einzelheiten zum Inhalt dieser Informationsberichte sind in der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2013² über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG enthalten. Weitere Einzelheiten werden in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung geregelt. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationsmitteilungen, und die Kommission veröffentlicht für die EU aggregierte Angaben dazu in leicht zugänglicher Form.

Die Kommission betont, dass ein marktgestütztes System auf globaler Ebene, bei dem ein internationaler Preis für CO2-Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr ermittelt wird, zusätzlich zu dem primären Ziel der Emissionsverringerung auch dazu beitragen könnte, die notwendigen Mittel zur Unterstützung der internationalen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran bereitzustellen."

² Wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

7. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission [erste Lesung] (GA+E)**

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

8351/1/13 REV 1 CODEC 783 DENLEG 33 AGRI 235 SAN 122 OC 201

+ REV 1 ADD 1

5394/13 DENLEG 4 AGRI 20 SAN 17 CODEC 94 OC 21

+ ADD 1 REV 1

gebilligt vom AstV (1. Teil) am 17.04.2013

Der Rat legte gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seinen Standpunkt in erster Lesung mit der Gegenstimme der deutschen Delegation und bei Stimmenthaltung der britischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel Absatz 114 AEUV).

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Deutschland lehnt den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ab.

Deutschland hat stets die Revision des Europäischen Diätrechts grundsätzlich befürwortet. Die angestrebten Ziele einer vereinfachten und verbesserten Rechtsetzung sowie einer weiterreichenden Harmonisierung des Rechtsbereichs werden mit der vorgesehenen Verordnung aus deutscher Sicht nicht in ausreichendem Maße erreicht.

Deutschland sieht insbesondere das für die erhöht vulnerablen Zielgruppen erforderliche besondere Schutzniveau in der neuen Verordnung nicht adäquat berücksichtigt. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist aus deutscher Sicht der unbeschränkt zugelassene Zusatz sonstiger Stoffe, die aufgrund ihrer ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung den Lebensmitteln im Geltungsbereich zugesetzt werden, problematisch.

Deutschland sieht in diesem Kontext u.a. eine nicht zu vermittelnde Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen der Health-Claims-Verordnung an die wissenschaftliche Belastbarkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbeaussagen über Lebensmittel einerseits und den deutlich geringeren Anforderungen an die Sicherheit im Hinblick auf den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke andererseits.

In der vorgesehenen Verordnung ist zudem das ursprünglich vorgesehene Zulassungsverfahren für eine Erweiterung der Positivliste nicht mehr enthalten, so dass eine Aufnahme von bislang nicht berücksichtigten Stoffen in die Positivliste allein der Initiative der Europäischen Kommission überlassen bleibt. Lebensmittelunternehmen wird damit die Möglichkeit genommen, im Rahmen eines klar geregelten Verfahrens eine europäische Stoffzulassung zu erwirken und damit Rechtssicherheit für Innovationen zu erreichen. Dem Anspruch der Förderung von Innovationen wird die neue Verordnung demzufolge nicht gerecht."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt das Ziel, den Rechtsrahmen für Lebensmittel für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu vereinfachen, und ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Text diesen Zweck im Wesentlichen erfüllt. Allerdings lehnt das Vereinigte Königreich ab, dass Änderungen an der EU-Liste der einschlägigen Stoffe mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden, und kann daher den Vorschlag nicht unterstützen. Beschlüsse über die Zulassung einzelner Stoffe sollten mittels Durchführungsrechtsakten unter Anwendung des Prüfverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gefasst werden. Der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt in diesem besonderen Fall darf nicht als Präzedenzfall für andere Bereiche der Lebensmittelpolitik herangezogen werden."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

4. GAP-Reformpaket:

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (erste Lesung)**
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (erste Lesung)**
- c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) (erste Lesung)**
- d) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") (erste Lesung)**
 - Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand betreffend die GAP-Reform, insbesondere in Bezug auf den laufenden informellen Trilog im Hinblick auf eine Einigung über das GAP-Reformpaket mit dem Europäischen Parlament im Juni. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und des Kommissionsvertreters.

5. Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik

a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (erste Lesung)**

- Orientierungsaussprache
- 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166
- 7959/13 PECHE 120 CODEC 681

Während der Orientierungsaussprache unterstützten die Minister das Arbeitsprogramm des Vorsitzes für die kommenden Wochen, das auf den Abschluss der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung unter irischem Vorsitz abstellt.

Zudem legten die Minister ihre Ansichten zu den wichtigsten politischen Fragen dar, die der Vorsitz herausgestellt hatte. Was den Regionalisierungsansatz betrifft, so betonten zahlreiche Mitgliedstaaten, dass die Reform im Ergebnis nicht zu einer Renationalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik führen dürfe. Viele Delegationen bekräftigten auch ihre Ansicht, dass es nur sehr begrenzten Spielraum gebe, um sich auf den Standpunkt des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Verwaltung der Fangkapazitäten und die Anlandeverpflichtung zuzubewegen, während einige Delegationen die Möglichkeit einer Annäherung der Standpunkte in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag sahen. Im Zusammenhang mit der Frage, die die interinstitutionellen Zuständigkeiten betrifft, forderten die Delegationen einen rechtlich neutralen Ansatz für die Verhandlungen über das Kapitel des Vorschlags betreffend die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne, so dass die Standpunkte des Europäischen Parlaments bzw. des Rates respektiert werden.

b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (erste Lesung)**

- Sachstand
- 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167
- 7959/13 PECHE 120 CODEC 681

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über die nach zwei informellen Trilog-Sitzungen noch ungeklärten Fragen, welche die obligatorischen Verbraucherinformationen und die delegierten Rechtsakte betreffen.

Der Vorsitz geht davon aus, dass im kommenden Monat eine Einigung mit dem Parlament und der Kommission über diese Verordnung erzielt wird.